

# Dorfkorporation Oberschan

Erbaut: 1717



**Reglement über die  
Abschreibung des  
Verwaltungs- und Betriebs-  
vermögens**

# Reglement über die Abschreibung des Verwaltungs- und Betriebsvermögens der Dorfkorporation Oberschan

Der Verwaltungsrat der Dorfkorporation Oberschan erlässt

in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> sowie Art. 29 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Wartau vom 8. April 2011 und in Anwendung des Bundesgesetzes über die Stromversorgung StromVG<sup>2</sup>

als Reglement:

Geltungsbereich

## **Art. 1**

Dieses Reglement regelt die Abschreibung auf dem Verwaltungs- und Betriebsvermögen des gesamten Korporationshaushalts.

Abschreibungen

## **Art. 2**

Die Abschreibungen erfolgen linear auf dem Anschaffungs- oder Erstellungswert. Es sind keine anderen Abschreibungsmethoden zulässig. Die Abschreibungssätze unterteilen sich in finanzielle und kalkulatorische Abschreibungssätze.

Die finanziellen Abschreibungssätze sind gemäss Art. 111 sGS 151.2 auf maximal 25 Jahre beschränkt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Departements zulässig.

Die kalkulatorischen Abschreibungssätze, oder auch betriebliche Abschreibungssätze genannt, richten sich nach der tatsächlichen Lebens- oder Nutzungsdauer. Die technische Weiterentwicklung ist dabei zu berücksichtigen.

Richtlinien für Abschreibungssätze

## **Art. 3**

Als Richtlinien für Abschreibungssätze dienen die Vorgaben der Branchenverbände VSE für Strom- und SVGW für Wasser-Bereiche. Ergreifen sich Lücken oder fehlende Informationen, können auch die Vorgaben der ESTV angewendet werden.

Der kalkulatorische Abschreibungssatz soll dem finanziellen Abschreibungssatz entsprechen. Ist die Lebens- oder Nutzungsdauer grösser als 25 Jahre, soll die finanzielle Abschreibung 25 Jahre und die kalkulatorische den tatsächlichen Nutzungsjahren entsprechen.

In begründeten Fällen kann von den Vorgaben abgewichen werden. Die Abweichung ist schriftlich zu begründen und aus Sicht der Klarheit, den Unterlagen des Anlageobjektes beizufügen.

Ist im Voraus ersichtlich, dass ein neu erstelltes Anlagegut auf Grund der

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

<sup>2</sup> SR 734.7, SR 734.71

technischen oder demographischen Entwicklung die geplante Nutzungsdauer nicht erreichen wird, ist ein höherer, angepasster Abschreibungssatz anzuwenden.

Bei Anlagen, welche aus verschiedenen Komponenten zusammengesetzt sind, ist der höhere Abschreibungssatz zu verwenden, wenn Gefahr besteht, dass die Anlage bei Ausfall der schwächsten Komponente wertlos werden kann.

Abschreibungs-  
sätze

**Art. 4**

Die Abschreibungssätze ergeben sich aus den Nutzungsjahren der Anlagegüter. **Anhang 1 Nutzungsdauer für finanzielle und kalkulatorische Abschreibungen** regelt die Nutzungsdauer.

Wird anstelle einer Nutzungsdauer in Jahren mit prozentualen Abschreibungssätzen gerechnet, sind diese nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf 2 Kommastellen zu runden.

Fehlende Abschreibungssätze sind im Anhang aufzuführen und deren Beschlüsse diesem Reglement beizulegen.

Anhänge

**Art. 5**

Die Anhänge

1. Nutzungsdauer für finanzielle und kalkulatorische Abschreibungen
2. Richtlinien für das Verwaltungs- und Betriebsinventar
3. Zusatzausführungen zu den Bestimmungen

bilden einen integrierenden Bestandteil zu diesem Reglement.

Aufhebung bisheriger  
Beschlüsse

**Art. 6**

Die bisherigen Beschlüsse über Abschreibungen werden mit diesem Reglement aufgehoben.

Vollzugsbeginn

**Art. 7**

Dieses Reglement wird rückwirkend ab 1. Januar 2012 angewendet.

Vom Verwaltungsrat der Dorfkorporation Oberschan erlassen am: 22. November 2012

Der Präsident:

  
Hansjakob Hanselmann

Die Aktuarin:

  
Frieda Tischhauser

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 27. November 2012 bis 7. Januar 2013.

**Anhang 1      Nutzungsdauer für finanzielle und kalkulatorische Abschreibungen (Seite 1)**

## Anhang 1 Nutzungsdauer für finanzielle und kalkulatorische Abschreibungen

Pos.	Anlagekategorie	Nutzungsdauer gem. VSE		Abschreibungsdauer	
				Kt. SG finan- ziell	EVU kalkula- torisch
<b>1</b>	<b>MS- und NS-Verteilnetz (Netzebene 4 bis 7)</b>				
1.01	Trasse Rohranlage MS und NS	55	60	25	55
1.02	MS-Kabel	35	40	25	37
1.03	NS-Kabel (Energiekabel)	35	40	25	37
1.04	Nachrichtenbodenkabel (verlegtes Signalkabel)	20	25	20	25
1.05	MS-Freileitung (Holzmasten)	20	25	20	25
1.06	MS-Freileitung (Stahl oder Beton)	35	40	25	37
1.07	NS-Freileitung (Holz)	20	25	20	25
1.08	Nachrichtenkabel Freiluft (frei hängend)	15	20	15	20
1.09	Unterwerk Gebäude (Hauptstationen)	45	50	25	50
1.10	Unterwerk Netztrafo (Reguliertrafo)	30	35	25	30
1.11	Unterwerk Leitungsfelder (Schaltanlagen)	30	35	25	30
1.12	Unterwerk Schutz-/Messanlagen, Leittechnik, Rundsteueranlagen, Kondensatorbatterien	10	15	10	15
1.13	Trafostation Gebäude konventionelle Bauweise	45	50	25	50
1.14	Trafostation Gebäude Leichtbauweise	30	35	25	30
1.15	Trafostation Trafo (Verteiltrafo)	30	35	25	30
1.16	Masttrafostation (Stahl, Holz) inkl. Elektr. Ausrüstung	25	30	25	30
1.17	Trafostationen Schaltanlagen (luft- oder gasisoliert)	25	30	25	30
1.18	Trafostation Stuer-/Mess-/Schutzeinrichtungen, Kondensatorbatterien, usw.	10	15	10	12
1.19	Kundenanschlüsse Kabel	35	40	25	40
1.20	Kundenanschlüsse Freileitung	20	25	20	25
1.21	Verteilkabinen (Kabel-)	35	40	25	40
1.22	Zähler- und Messeinrichtungen mechanisch	20	25	20	22
1.23	Zähler- und Messeinrichtungen elektronisch	10	15	10	12
1.24	Stromaggregate Fahrbare	15	20	15	15
1.25	Öffentliche Beleuchtung Kabel	35	40	25	37
1.26	Öffentliche Beleuchtung Freileitung (kompl.)	20	25	20	37
1.27	Öffentliche Beleuchtung oberirdisch (Kandelaber, etc.)	20	25	20	25
1.28	Rundsteuerempfänger	10	15	10	12
1.29	Muffenschacht	k.A.	k.A.	25	25
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anlagen</b>				
2.01	Grundstücke	0	0	0	0
2.02	Betriebsgebäude (je nach Bauweise)	35	50	25	50
2.03	Verwaltungsgebäude (je nach Bauweise)	40	60	25	50
2.04	Geschäftsausstattung, Mobiliar	5	10	5	7
2.05	Vermittlungsanlagen (Telefon, Funkanlagen)	5	10	5	7
2.06	Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Messinstrumente	5	10	5	7
2.07	Lagereinrichtungen	15	20	15	20
2.08	EDV-Anlagen, Hardware	3	5	3	4
2.09	EDV-Anlagen, Software, inkl. Einführung	3	6	3	4
2.10	Leichtfahrzeuge	3	8	3	5
2.11	Schwerfahrzeuge	10	20	10	15

Pos.	Anlagekategorie	Nutzungsdauer gem. VSE	Abschreibungsdauer	
			Kt. SG finan- ziell	EVU kalkula- torisch
<b>3</b>	<b>Erzeugungsanlagen</b>			
3.01	WKK-Anlagen, Blockheizkraftwerke (BHKW)	10 - 15	10	15
3.02	Windkraftwerke, Solarkraftwerke (PV-Anlagen)	10 - 20	10	20
	Wasserkraftanlagen	-		
3.03	Staumauern, Staudämme	40 - 80	25	50
3.04	Triebwasserweg (Druckleitungen)	40 - 80	25	50
3.05	Wehranlagen, Fassungen, Freispiegelstollen (Druck-)Stollen, Wasserschloss, Druckschacht,	40 - 80	25	50
3.06	Ausgleichbecken	40 - 80	25	50
3.07	Bauten für Transportwege	40 - 80	25	50
3.08	Turbinen, Generatoren, Blocktrafo	40 - 80	25	50
3.09	Kraftwerkenanlagen (Primäranlagen)	30 - 35	25	25
3.10	Stahlwasserbau, übrige Wasserbauanlagen	40 - 80	25	25
3.11	Steuer-/Schutz-/Messanlagen (Sekundäranla- gen)	10 - 15	10	15
3.12	Kraftwerkleittechnik	10 - 15	10	15
		<b>gem. SVGW</b>		<b>WVU</b>
<b>4</b>	<b>Wasserversorgungsanlagen</b>			
4.01	Wasserfassungen, Brunnenstuben	40 - 50	25	50
4.02	Aufbereitungsanlagen	30 - 35	25	33
4.03	Pumpwerke, Druckreduzier-, Messschächte	45 - 55	25	50
4.04	Leitungen und Hydranten	75 - 85	25	80
4.05	Reservoirs	65 - 70	25	66
4.06	Mess-, Steuer- und Regelanlagen	15 - 25	15	20
		<b>gem. ESTV</b>		<b>EVU/WVU</b>
<b>8</b>	<b>Übriges Verwaltungsvermögen</b>			
8.01	Gem. Merkblatt A 1995 - Geschäftliche Betriebe <a href="http://www.estv.admin.ch">http://www.estv.admin.ch</a>		X	X
		<b>Rech- te</b>		<b>Anderes</b>
<b>9</b>	<b>Konzessionen und Rechte</b>			
9.01	Konzessionen	Konzessions- dauer		
9.02	Anlagenrechte	wie Anlage		
<i>Quelle:</i>	<i>Ing.Büro Kenel + Brüniger AG, Sargans Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches</i>			

## Anhang 2 Richtlinien über das Verwaltungs- und Betriebsinventar

Richtlinien für Inventar	<p>Die Dorfkorporation Oberschan führt folgende Verzeichnisse und Inventare<sup>3</sup>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Wertschriftenverzeichnis</li><li>▪ Grundstück- und Liegenschaftsverzeichnis</li><li>▪ Schuldenverzeichnis (Darlehen, Hypotheken, Kontokorrente usw.)</li><li>▪ Verwaltungsinventar</li><li>▪ Betriebsinventar</li><li>▪ Übriges Inventar</li></ul>
Mindestangaben	<p>Die Verzeichnisse und Inventare enthalten mindestens folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Inventarnummer</li><li>- Eindeutige Bezeichnung der Vermögens- und Schuldteile</li><li>- Identifikationsmerkmale (Typenbezeichnung, Kontrollschild usw.)</li><li>- Anschaffungsjahr (bei Occasionen Jahrgang erfassen)</li><li>- Standort</li><li>- Anschaffungspreis</li><li>- usw.</li></ul>
Aufnahmekriterien	<p>Erfasst werden Vermögensteile (Aktiven), welche die nachfolgenden Kriterien erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aktivierungsgrenze mindestens Fr. 5'000.00</li><li>▪ Nutzungsdauer länger als ein Jahr (kein Verbrauchsmaterial).</li></ul> <p>Die Schuldteile (Passiven) werden vollständig erfasst, sofern sie nicht eindeutig aus der Bestandesrechnung hervorgehen.</p> <p>Kostenbeiträge werden vollständig erfasst und dem betroffenen Vermögensteil zugeordnet. Verrechnung von Kostenbeiträgen mit Vermögenteilen ist nicht gestattet. Wird der zugeordnete Vermögensteil aktiviert, muss auch der dazu gehörende Kostenbeitrag passiviert werden.</p> <p>Fortlaufende Investitionen am gleichen Objekt müssen kumuliert betrachtet werden. Wird die Aktivierungsgrenze erreicht, ist das Aufnahmekriterium erreicht.</p>
Eigenleistungen	<p>Eigenleistungen dürfen nur zu effektiven Herstellungs- oder Leistungskosten aktiviert werden. Bei Leistungs- wie Verrechnungssätze für Projektarbeiten sind die gleichen Regeln wie für alle Mitarbeitersätze anzuwenden.</p> <p>Sind die Mitarbeitersätze nicht anderweitig geregelt, ist für die Bewertung von Eigenleistungen ein maximaler Satz von Fr. 80.00 anzunehmen.</p>

---

<sup>3</sup> **Inventar (im Sinn von Verzeichnissen) über alle wertvollen Vermögensbestände und alle Schulden. Diese Verwaltungsinventare dienen der Übersicht und Überwachung, sie enthalten auch nicht bilanzierte Gegenstände.**

Projekte	Vermögensteile in Arbeit werden bis zur Aktivierung als Projekte geführt. Das gleiche gilt für Kostenbeiträge. Neuzugänge werden bis 31.12. des aktuellen Jahres als Projekte ausgewiesen. Die Aktivierung erfolgt per 1.1. des Folgejahres nach Abschluss des Projektes. Ab diesem Zeitpunkt erfolgen die Abschreibungen.
Inventur	Für die Organisation der Inventur <sup>4</sup> ist die Finanzverwaltung verantwortlich. Der Verwaltungsrat kann für die Inventur schriftliche Weisungen erlassen.
Aufnahmezeitpunkt	Die Inventur erfolgt permanent, d.h. die Zu- und Abgänge von Vermögens- und Schulden werden in den Verzeichnissen und Inventaren laufend erfasst.
Prüfungen	Die Verzeichnisse und Inventare werden jeweils auf den 31.12. durch die verantwortlichen Stellen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit hin überprüft. Die Verantwortlichen dokumentieren diese Prüfung durch ihre Unterschrift auf den Verzeichnissen und Inventaren.

---

<sup>4</sup> Erfassung der Vermögensteile und Schulden.



Einleitung

### **3.1 Ausgangslage**

Laut Stromversorgungsverordnung (Art. 7 Abs. 4 StromVV) muss jeder Netzbetreiber und Netzeigentümer die Regeln ausweisen, nach denen Investitionen aktiviert werden, sprich eine Aktivierungsrichtlinie festlegen und befolgen. Zudem müssen die Nutzungsdauern für die kalkulatorische Abschreibung festgelegt werden (Art. 13 Abs. 1 StromVV).

Die eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) kontrolliert die anrechenbaren Netzkosten, aus denen die Netznutzungstarife bestimmt werden. Zu den anrechenbaren Netzkosten zählen die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen der Netzanlagen, die in der Finanzbuchhaltung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU) aktiviert und diesem Wert entsprechend in der Anlagebuchhaltung erfasst wurden. Für Anlagen, deren Anschaffungskosten in den Aufwand (z. B. unter „Unterhalt, Reparatur, Ersatz URE“) gebucht wurden, dürfen keine kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen eingerechnet werden, weil diese Kosten bereits über die Betriebskosten in die anrechenbaren Netzkosten einfließen (der Gesetzgeber untersagt eine doppelte Einrechnung der Kosten). Dasselbe gilt für die Erzeugungsanlagen und deren Anschaffungskosten, aus denen die Stromgestehungskosten berechnet werden müssen (sofern das EVU eigene Produktionsanlagen, wie z. B. ein Wasserkraftwerk, besitzt).

Aktivierung

### **3.2 Aktivierung von Neu- und Ersatzinvestitionen, Aktivierungsgrenze**

Anlagen, die gekauft und/oder selbst hergestellt werden und die nach der Inbetriebnahme mehrere Jahre genutzt werden, werden aktiviert, wenn deren Anschaffungs- und Herstellwerte (=Baukosten) die selbst gewählte Aktivierungsgrenze überschreiten. Sie werden in der FiBu und BeBu jährlich abgeschrieben.

Für die Aktivierung gilt in der Regel Einstandswert ohne Vorsteuer (exkl. MWSt.)<sup>5</sup>. Sind dem Projekt subventionsähnliche Beiträge zugeflossen, ist die Vorsteuer um deren Anteil zu berücksichtigen.

---

<sup>5</sup> Im Kanton St. Gallen darf dieser Wert den Grenzwert nach Art. 13 der Finanzhaushaltsverordnung (sGS 151.53) nicht überschreiten, d.h. er muss bei Gemeinden mit weniger als 2'000 Einwohnern tiefer als CHF 30'000 sein.

Baukosten

### **3.3 Bestimmung der Anschaffungs- und Herstellwerte (=Baukosten)**

Die Anschaffungs- und Herstellwerte (AHW) werden wie folgt bestimmt:

- a) Summe der Fremdleistungen (bezahlte Beträge laut Lieferantenrechnungen, exkl. MWSt.) plus Summe der Eigenleistungen (im Projekt notierte Mitarbeiterstunden zu einem mittleren internen Stundenansatz.
- b) Zu berücksichtigen sind die Baukosten für Standortvorbereitung (inkl. geringfügige Abbruchkosten), Transport/Versicherung, Installation/Montage, Schulung/ Instruktion, Planung und Projektierung (Honorare für Architekten und Ingenieure), eigene Personalaufwendungen.
- c) Es dürfen nicht eingerechnet werden: Verwaltungskosten (z.B. Aufwand der Buchhaltung für das Projekt, Aufwand für Werbung); Abbruchkosten, die mehr als 5% der Projektkosten ausmachen; Baukosten, die bereits in den Aufwand gebucht wurden. Abbruchkosten sind keine Anschaffungskosten, sondern Kosten, welche vom alten, vorangegangenen Projekt verursacht werden

Beiträge/  
Subventionen

### **3.4 Kostenbeiträge zu Investitionen**

Kostenbeiträge (Anschlussgebühren) werden wie folgt behandelt:

Sämtliche Kostenbeiträge werden passiviert und mit der dem Anlageobjekt entsprechenden Nutzungsdauer abgeschrieben (daraus ergibt sich ein jährlicher Erlös bzw. eine jährliche Kostenminderung in der Kostenrechnung).

Finanz-/Betriebsbuchhaltung

### **3.5 Verhältnis Finanzbuchhaltung (FiBu) / Betriebsbuchhaltung (BeBu)**

Die Betriebsbuchhaltung wird auch Kostenrechnung genannt (BeBu = KoRe).

Die Investitionsrechnung (Plan-Werte des Voranschlags und Ist-Werte der Rechnung) wird nach den vorstehend beschriebenen Regeln erstellt. Die Summe der kalkulatorischen Anschaffungs- und Herstellwerte (AHW)<sup>6</sup> der pro Geschäftsjahr in der Anlagebuchhaltung erfassten Anlageobjekte muss gleich der Summe der Ist-Werte der in der FiBu aktivierten Investitionen sein (kalkulatorische AHW = buchhalterische AHW). Die Anschaffungs- und Herstellzeitwerte (AHZW)<sup>7</sup> in der BeBu berechnen sich nach linearer Abschreibung über die in Spalte 4 der nachstehenden Tabelle festgelegten Nutzungsdauern. Die Anschaffungs- und Herstellzeitwerte in der FiBu (= Buchwerte) berechnen sich über die in Spalte 5 der nachstehenden Tabelle festgelegten Abschreibungssätze, die die kantonalen Vorgaben<sup>8</sup> erfüllen. Die Buchwerte stimmen also im Normalfall nicht mit den Zeitwerten der Betriebsbuchhaltung überein (buchhalterische AHZW ≠ kalkulatorische AHZW).

<sup>6</sup> auch Einstandswerte genannt

<sup>7</sup> auch Restwerte genannt

<sup>8</sup> Art. 111 Gemeindegesetz (sGS 151.2): „Im Verwaltungsvermögen werden Ausgaben der Investitionsrechnung, die nicht durch Einnahmen gedeckt werden, aktiviert und planmässig abgeschrieben. Die Abschreibungsdauer beträgt höchstens 25 Jahre. Ausnahmen sind nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung des zuständigen Departementes zulässig.“

Abschreibung

### **3.6 Aktivierungszeitpunkt**

Alle Anlagen werden am Ende des Jahres der Inbetriebnahme aktiviert, in der Anlagebuchhaltung erfasst und ab 1. Januar des Jahres nach der Inbetriebnahme abgeschrieben (in BeBu gleich wie in FiBu).

Abgang von Anlagen

### **3.7 Abbruch und/oder Verkauf von Anlageobjekten**

Ein Anlageabbruch hat im entsprechenden Geschäftsjahr eine ausserordentliche Abschreibung in der Höhe des buchhalterischen bzw. kalkulatorischen AHZW zur Folge. Beim Verkauf wird der Erlös berücksichtigt